

Isabel Feichtner

„... für ihn war jedes Geschöpf eine Schwester oder ein Bruder“
(LS II)

Rechtmündigkeit der Natur oder das Gemeinsame und Commons im Recht

Zusammenfassung

Weltweit beschäftigen sich Jurist*innen und zivilgesellschaftliche Akteure, die das Recht für eine sozialökologische Transformation mobilisieren möchten, mit der Frage, wie sich eine Subjektperspektive auf die Natur, wie sie auch in der Enzyklika *Laudato si'* von Papst Franziskus aufgeworfen wird, in rechtlicher Perspektive weiterdenken lässt, welche Potentiale darin liegen, aber auch welche Schwierigkeiten möglicherweise damit verbunden sind. Sie setzen sich für die Anerkennung und Etablierung von Rechten der Natur ein. In diesem Beitrag spanne ich einen weiteren Bogen und ordne die Debatte um Rechte der Natur in den Kontext sozialer Bewegungen ein, die für den Erhalt des Gemeinsamen und den Schutz von Commons streiten. Denn ich halte Rechte für Natur nur dann für vielversprechend für einen grundlegenden Wandel, wenn sie als Rechte von Commons konzipiert werden.

Abstract

Around the world, lawyers and activists are grappling with the question of how the subjectivity of nature, as proposed by Pope Francis in his encyclical *Laudato si'*, can be further conceptualised from a legal perspective. They are advocating for the recognition and institutionalization of rights of nature. In this article, I will broaden the scope further: I situate the debate on the rights of nature in the context of social movements that are dedicated to preserving the common and to protecting commons. For I am convinced that the rights of nature can only promise fundamental change if they are conceptualized as rights of commons.

1 Die Gesamtheit der Vorgänge überdenken

*„Eine Strategie für eine wirkliche Veränderung verlangt,
die Gesamtheit der Vorgänge zu überdenken“*
(LS 197)

Die in der Enzyklika *Laudato si'* (LS) „angedachte Spur einer Subjekt-perspektive auf die Natur“ aufzugreifen und zu fragen, „wie sich diese in rechtlicher Perspektive weiterdenken lässt, welche Potentiale darin

liegen, aber auch welche Schwierigkeiten möglicherweise damit verbunden sind“ (Bachmann/Heimbach-Steins 2024, 10), so lautete die mir von den Herausgeber*innen zugeschriebene Aufgabe für diesen Beitrag. Weltweit beschäftigen sich Jurist*innen und zivilgesellschaftliche Akteure, die das Recht für eine sozialökologische Transformation mobilisieren möchten, mit dieser Frage. Sie setzen sich für die Anerkennung und Etablierung von *Rechten der Natur* ein. Gemeinsam mit lokalen Gemeinschaften konnten sie schon eine Reihe von Gerichtsurteilen erkämpfen und Gesetzgebungsorgane zur Verabschiedung von Rechtsinstrumenten bewegen, die Rechte von Bergen, Flüssen und weiteren Ökosystemen anerkennen (vgl. Heinrich Böll Stiftung 2025; Vega Cárdenas/Turp 2023). In diesem Beitrag möchte ich einen weiteren Bogen spannen und die Debatte um Rechte der Natur in den Kontext sozialer Bewegungen einordnen, die für den Erhalt des Gemeinsamen und den Schutz von Commons streiten. Denn ich halte Rechte für Natur nur dann für vielversprechend für einen grundlegenden Wandel, wenn sie als Rechte von Commons konzipiert werden.

Die Enzyklika selbst zeichnet aus, dass sie die Klage der Natur nicht separat betrachtet, sondern sie mit der Klage der Armen verbindet (vgl. Latour 2016). Sie versteht soziale und ökologische Katastrophen als Teil einer sozialökologischen Krise, die eine Krise der Beziehungen ist. Gestört ist die dreifache Beziehung – zwischen den Menschen, zwischen Menschen und Natur und zwischen Menschen und Gott (vgl. LS 66).

Auch mit der Theoretikerin und Autorin Bini Adamczak lässt sich die sozialökologische Krise als eine Krise der Beziehungsweise beschreiben. In ihrem Buch *Beziehungsweise Revolution* von 2017 bezeichnet sie „die eigentliche Aufgabe sozialer Transformation“ als „das Knüpfen anderer Verbindungen, die Konstruktion befriedigender Beziehungsweisen“ (Adamczak 2017, 76). Diese Beziehungsweisen betreffen Fragen der Versorgung, also die Art und Weise, wie Güter produziert und verteilt werden; sie betreffen die Regierung, also wie Gemeinschaften Autorität, Kompetenzen und Verantwortung verteilen; und Lebensweisen, die Fragen der Geschlechter-, der Wohn- und Pflegebeziehungen sowie des Konsumverhaltens umfassen. Gefordert ist nicht weniger als eine Revolutionierung insbesondere der die politische Ökonomie bestimmenden Produktions-, Konsum- und Regierungsweisen. In der Enzyklika heißt es entsprechend: „Eine Strategie für eine wirkliche Veränderung verlangt, die Gesamtheit der Vorgänge zu überdenken, denn es reicht nicht, oberflächliche ökologische Überlegungen einzubeziehen, während man

nicht die Logik infrage stellt, die der gegenwärtigen Kultur zugrunde liegt.“ (LS 197)

Die Reichweite des geforderten Wandels bestimmt auch die Rolle, die das Recht in dieser Revolution der Beziehungsweisen spielen kann. Das Recht ist eine wichtige Infrastruktur der kapitalistischen Wirtschaftsweise, die die Enzyklika so scharf dafür kritisiert, dass sie Artensterben, Klimawandel, Armut, Abfall und „ausgeschlossene Menschen“ (LS 22) produziert. Wenn wir erkennen, dass Recht an der Krisenentwicklung maßgeblich beteiligt ist – Autor*innen der Forschungsrichtung *Law in Political Economy* sprechen von der „konstitutiven Rolle“ des Rechts für die politische Ökonomie (vgl. Britton-Purdy u. a. 2020; Pistor 2020) – dann muss genau untersucht und geprüft werden, welches Recht die Revolution der Beziehungsweisen unterstützen, fördern und absichern kann; welche Rechtsreformen revolutionär wirken können und welche dagegen lediglich reformistisch sind und die bestehende Ordnung langfristig stabilisieren (vgl. Akbar 2023). Der Vorwurf der Stabilisierung und Legitimierung wird nicht selten gegen Rechtsinstrumente, völkerrechtliche Verträge und internationale Institutionen erhoben, die dem Schutz von Biodiversität, Ozeanen, Klima, Arbeiter*innen und Bevölkerungen dienen sollen (vgl. Boysen 2021; Baars 2019). Er ist nicht unberechtigt, konnten doch die unzähligen multilateralen Umweltabkommen, Menschenrechtsverträge und Verhaltenskodizes die fortschreitende ökologische Zerstörung, die Vernichtung von Leben und seiner Bedingungen, Vertreibung und Verdrängung bisher nicht aufhalten. Noch weitreichender ist die ebenfalls in der kritischen Rechtswissenschaft vertretene Auffassung, dass das Recht aktiv darauf hinwirke, die kapitalistische Wirtschaftsweise und damit die zerstörerische Verwertung sozialen und ökologischen Reichtums auf dem ganzen Planeten (und darüber hinaus) zu verbreiten (vgl. Tzouvala 2020; Mattei/Salomon 2023).

Am Recht des Privateigentums an Boden wird deutlich, wie Recht Beziehungen der Herrschaft und der Verwertung des Gemeinsamen konstituiert. Gegen die privatisierte Verwertung des Gemeinsamen protestieren heute weltweit soziale Bewegungen. Sie machen ein Recht auf ihr Gemeinsames, auf Gemeineigentum und kollektive Nutzungsrechte geltend. Die Anerkennung und Stärkung von Rechten für Commons könnten ihren Anliegen zu Wirksamkeit verhelfen. Zugleich weisen Commons den Weg, wie Rechte der Natur so gefasst werden können, dass sie zu einer Transformation der Beziehungsweisen beitragen (vgl. Feichtner 2025).

2 Rechtliche Infrastrukturen der Beherrschung und der Verwertung des Gemeinsamen

„....doch in den Besitz dieser Güter und Ressourcen zu gelangen, um ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen, ist ihnen verwehrt durch ein strukturell perverses System von kommerziellen Beziehungen und Eigentumsverhältnissen.“
 (LS 52)

Am Privateigentum an Boden, dem Grundeigentum, lässt sich gut verdeutlichen, wie das Recht dazu beiträgt, dass – in den Worten der Enzyklika – die „Wirklichkeit in einen bloßen Gebrauchsgegenstand und Objekt der Herrschaft“ verwandelt wird (LS 11). Grundeigentum gewährt der Eigentümerin Rechte an einem Stück der Erdoberfläche sowie dem Raum über der Oberfläche und dem Erdkörper unter der Oberfläche (§ 903 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Das Grundeigentum erfasst auch Pflanzen, ortsgebundene nichtmenschliche Lebewesen und in der Regel auch die mit einem Grundstück fest verbundenen Gebäude. Heute erscheint es vielen Menschen als eine Selbstverständlichkeit, dass Boden in Grundstücke unterteilt ist, an denen natürliche und juristische Personen Eigentum haben; dass es einen Grundstücks- und Immobilienmarkt gibt, auf dem Boden in der Form von Grundstücken als Ware gehandelt, gekauft und verkauft wird. Leicht gerät aus dem Blick, wie voraussetzungsvoll die Herstellung von Grundeigentum ist und wie gewaltvoll seine Geschichte. In Europa wurden Allmenden durch die sogenannten Einhegungen – rechtswidrige Ausschlüsse lokaler Landbevölkerungen von der Nutzung und ihre Verdrängung vom Land – zu Grundeigentum. Auch die lange Kolonialgeschichte ist geprägt von Vertreibungen vom Land bis hin zu Genoziden an lokalen Bevölkerungen, die den Kolonisatoren die Aneignung des Landes ermöglichten (vgl. Bhandar 2018; D’Souza 2021; Feichtner 2022). Neben Gewalt und Recht kommen weitere Techniken in der Herstellung von Grundeigentum zum Einsatz. Um aus dem Boden Grundstücke und damit eigentumsfähige Sachen zu machen und um einen Bodenmarkt zu etablieren, sind insbesondere Vermessungen, Kartierungen, Landregister und Bewertungen von Land und Boden erforderlich. Das Grundbuch, in dem heute in Deutschland Grundeigentum verzeichnet wird und das in dieser Form im 19. Jahrhundert in Preußen entstand, dient ganz wesentlich der Mobilisierung von Boden und seiner Transformation in ein marktfähiges Gut (vgl. Wieacker 1938, 135).

Grundeigentum kann als eine Form verstanden werden, die Beziehungsweisen begründet. Zum einen zwischen Grundeigentümer und dem Stück Boden, samt der ortsgebundenen nichtmenschlichen Lebewesen und der mit dem Boden verbundenen Anlagen, auf die sich das Eigentumsrecht erstreckt. Zugleich konstituiert das Eigentum auch eine Beziehungsweise zwischen dem Eigentümer und allen anderen Personen, die nicht Eigentümer der Sache sind. Die Eigentümerin hat das Recht, Letztere vom Gebrauch der Sache auszuschließen. Sie hat das Recht, ihr Grundstück einzuhegen; sie darf einen Zaun um ihren Garten errichten und seine Früchte zu ihrem alleinigen Nutzen verbrauchen und verarbeiten, sie aber auch, so sie es wünscht, verrotten lassen. Die Eigentümerin, so formuliert es das Bürgerliche Gesetzbuch, kann „mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903 BGB). Zweck des Grundeigentums ist nicht allein, der Eigentümerin einen Raum – also etwa eine Wohnung oder einen Garten – zum persönlichen Gebrauch und zur persönlichen und selbstbestimmten Entfaltung zu garantieren. Privateigentum soll auch, so das Bundesverfassungsgericht, einen „Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich“ sicherstellen, um der Eigentümerin „eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen“ (BVerfGE 24, 367 (389)). Diese vermögensrechtliche Freiheit entsteht dadurch, dass die Eigentümerin auch über ihr Grundeigentum verfügen, also beispielsweise ihr Grundstück verkaufen, vermieten oder durch eine Grundschuld belasten darf. Durch das Recht, frei über das Eigentum zu verfügen, wird das Privateigentum zusammen mit der Freiheit Verträge zu schließen zu einem Grundbaustein der Marktwirtschaft (vgl. Wieacker 1953).

Grundeigentum ist auch die Grundlage der Transformation von Boden und Immobilien in Kapitalanlagen, auch Assets genannt, die dem Zweck dienen, künftige finanzielle Erträge zu erwirtschaften. Immer größere Bestände an Grundstücken und Immobilien sind in den letzten Jahrzehnten zu Assets geworden. Und immer mehr Menschen haben ein Interesse an den Erträgen dieser Assets, etwa weil ihre Alters- und Gesundheitsversorgung davon abhängen, dass Investitionen in Grundstücke und Immobilien Erträge erbringen (vgl. Christophers 2023). Auch für die Verwandlung von Grundeigentum in Assets sind weitere Infrastrukturen und Techniken notwendig. Insbesondere die Liberalisierung von Finanzmärkten, die Veränderung rechtlicher Vorgaben für die Wohnungsbelebung sowie die Absenkung von Leitzinsen durch Zentralbanken

haben dazu beigetragen, dass in Deutschland, wie in vielen anderen Ländern, Boden und Immobilien zu begehrten Kapitalanlagen für sogenannte institutionelle Investoren geworden sind (vgl. Gabor/Kohl 2022). Diese Entwicklung wird mit den Begriffen der Assetisierung und Finanzialisierung erfasst und hat weitere Auswirkungen auf Beziehungsweisen (vgl. Adkins u. a. 2024; Feichtner 2025).

Kurz gefasst lassen sich die durch die Überführung von Boden in Grundeigentum und in Kapitalanlagen begründeten Beziehungsweisen als solche der Herrschaft und der (Lebensbedingungen zerstörenden) Verwertung beschreiben. Die Grundeigentümerin hat Herrschaftsmacht über die Bewohnerinnen ihres Grundstücks, seien es die Pflanzen im Garten und die die Erdschichten bewohnenden Lebewesen, von denen erst ein Bruchteil durch die Wissenschaft erforscht ist (vgl. Klingemeier 2025), oder die menschlichen Bewohnerinnen von Mietimmobilien. Zwar beschränken vielfältige gesetzliche Regelungen das Recht der Grundeigentümerinnen mit ihrem Eigentum *nach Belieben zu verfahren*, doch das ungleiche Machtverhältnis bleibt bestehen. Das bekommen Bodenbewohnerinnen zu spüren, wenn wieder einmal ein Grundstück versiegelt wird; Mieter, deren Miete erhöht wird oder deren Mietvertrag wegen Eigenbedarfs gekündigt wird, und Obdachlose, die keine bezahlbare Wohnung finden und von ihren Schlafplätzen vertrieben werden. Die Assetisierung ermöglicht eine Verwertung des Bodens als Kapitalanlage, für die Boden und Gebäude allein wegen ihres Potenzials, künftige Erträge, beispielsweise durch Vermietung und Verpachtung, zu generieren, von Interesse ist. Ihr Wert als Kapitalanlage, so sehen es die internationalen Rechnungslegungsstandards kapitalmarktorientierter Unternehmen vor, bestimmt sich allein nach diesen künftigen Erträgen. Der Investor sieht nicht und wertschätzt nicht die Fruchtbarkeit des Humus, die Vielfältigkeit der Kreaturen, die Schönheit der Blumen und Bäume, die sozialen Interaktionen in den auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden oder die Erinnerungen, die mit ihnen verbunden sind (vgl. Feichtner 2025, 120–143).

Diese Beziehungsweisen der Herrschaft und der Verwertung sind trennende Beziehungsweisen (vgl. Adamczak 2017). Während der Einhegungen und Kolonisierungen wurden Kleinbauern, Nomaden und andere Landnutzerinnen mit Gewalt vertrieben und von ihrem Land getrennt. Insbesondere die Nachkommen der Kolonisierten verwenden den Begriff des Genozids, um auf die Zerstörung individueller und kollektiver Identität hinzuweisen, die mit der Kolonisierung einhergeht (vgl.

Watson 2014; Wolfe 2016; Lindgren 2018). Heutige Verdrängungsprozesse resultieren vor allem aus der auf Gewinnmaximierung orientierten Verwertung von Boden als Kapitalanlage. Mit ihrem Fokus auf Cashflows ist diese Verwertung getrennt und abstrahiert von den Materialitäten, den ökologischen und sozialen Verwobenheiten, die die Enzyklika als „Wirklichkeit“ bezeichnet (LS 106, 140). Die Beschädigungen der materiellen Qualitäten sowie sozialer und spiritueller Beziehungen schlägt erst dann auch in den Verwertungsprozessen zu Buche, wenn sie sich negativ auf die künftigen Erträge auswirken.

Die Privatisierung und Assetisierung und die damit einhergehenden trennenden Beziehungsweisen betreffen selbst die von der Enzyklika angesprochenen Kollektivgüter, die zum Wohle der gesamten Menschheit verwaltet werden sollen (vgl. LS 95). Dazu zählt auch der Tiefseeboden.¹ 1970 erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Tiefseeboden jenseits staatlicher Jurisdiktion mitsamt seiner Mineralien zum gemeinsamen Menschheitserbe. Die berühmtesten Tiefseemineralien sind die 1873 von der Challenger-Expedition entdeckten Manganknollen. Sie lagern in 4000–5000 Metern Tiefe auf dem Meeresboden und sind reich an Bunt-, Edel- und Hochtechnologiemetallen, die in der Elektroindustrie und Stahlverarbeitung zur Anwendung kommen (vgl. Petersen u. a. 2019, 15). In den 1960er Jahren zogen sie zum ersten Mal verstärkt die Aufmerksamkeit von Unternehmen und Staaten auf sich. Die Deklaration als gemeinsames Menschheitserbe erfolgte auch auf Drängen der Staaten, die erst seit kurzem ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten und die einen erneuten kolonialen Wettkampf um Aneignung, diesmal des Tiefseebodens, befürchteten. Mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) wurde eine internationale Organisation – die internationale Meeresbodenbehörde mit Sitz in Kingston auf Jamaika – geschaffen, die das gemeinsame Menschheitserbe Tiefseeboden verwaltet und als seine Hüterin fungieren soll. Sie soll sicherstellen, dass die Ausbeutung der Tiefseebodenschätze zum Wohle der gesamten Menschheit erfolgt. Dazu sieht das Seerechtsübereinkommen von 1982 unter anderem die Einrichtung eines eigenen internationalen Bergbauunternehmens vor sowie einen Mechanismus zur gerechten Verteilung der Erträge aus dem Tiefseebergbau (vgl. Feichtner 2019b). Während in den 1960ern und 1970ern intensiv über den Tiefseeboden als Gemeineigentum und die

¹ Ähnliche Entwicklungen wie die im Folgenden beschriebenen lassen sich auch für den Weltraum nachzeichnen (vgl. Feichtner 2019a).

Etablierung einer Gemeinwirtschaft debattiert wurde, die die Teilhabe insbesondere der ärmeren Staaten gewährleisten sollte, begünstigt das Recht des Tiefseebodens heute eine privatisierte Verwertung der Tiefseebodenmineraleien. Eine Modifikation des Seerechtsübereinkommens von 1994 sollte die Marktorientierung des Regimes stärken. Pflichten der Mitgliedstaaten der Internationalen Meeresbodenbehörde zu Finanzierung und Technologietransfer wurden aufgehoben. Es ist eine Folge dieser Änderungen, dass das internationale Bergbauunternehmen bis heute nicht operationalisiert ist. Auf Antrag vergibt die Meeresbodenbehörde Erkundungsrechte für einzelne Grundstücke auf dem Meeresboden an staatliche oder private Unternehmen und Institutionen, indem sie mit ihnen entsprechende Verträge abschließt.

Aktuell unterhält die Meeresbodenbehörde 31 solcher Verträge. Die Erkundungsphase geht der kommerziellen Ausbeutung voraus. Letztere hat noch nicht begonnen. Seit einigen Jahren verhandeln Staatenvertreter in der Meeresbodenbehörde über die Verordnungen, die die Erteilung von Förderrechten und den kommerziellen Tiefseebergbau regeln sollen. Werden die Erkundungsrechte durch Förderrechte ergänzt, dann dürfen künftig schwere Maschinen auf dem Meeresboden auf zahlreichen unterschiedlichen Grundstücken (in dem an Manganknollen reichen Gebiet der Clarion-Clipperton-Bruchzone sind die einzelnen Lizenzgebiete 75.000 Quadratkilometer groß) Tiefseemineralien abbauen. Wissenschaftlerinnen befürchten, dass der Tiefseebergbau zu folgenreichen Verlusten an Biodiversität und empfindlichen Störungen der noch weitgehend unerforschten Tiefseeökosysteme, von Nahrungsketten und Klimaregulierungsfunktionen des Ozeans führt (vgl. Crane u. a. 2024). Bei einigen der heute schon Erkundungsberechtigten handelt es sich um kapitalmarktorientierte Unternehmen.² Für diese stellen die Erkundungs- und Förderrechte Investitionen dar, von denen sie sich künftige Rendite erwarten. Um sicherzustellen, dass Tiefseebergbau auch dem Gemeinwohl dient, sollen die Unternehmen Förderabgaben an die Meeresbodenbehörde leisten, die dann an die Mitgliedstaaten verteilt

² Darunter sind Tochterunternehmen des kanadischen börsennotierten Unternehmens *The Metals Company* (TMC), das aktuell mit der US-amerikanischen Regierung über die Erteilung von Förderlizenzen auf Grundlage von US-Gesetzgebung – und an dem völkerrechtlichen Tiefseebodenregime vorbei – verhandelt (vgl. *The Metals Company* 2025). Die USA sind keine Partei des UN-Seerechtsübereinkommens und damit auch kein Mitglied der Meeresbodenbehörde, die heute 168 Mitglieder hat (167 Staaten und die EU).

oder in anderer Weise im Interesse aller Staaten und insbesondere der sogenannten Entwicklungsländer verwendet werden sollen. Zuweilen wird argumentiert, die Gemeinwohlorientierung sei schon dadurch sichergestellt, dass die Mineralien der Produktion von Batterien für die Energiewende und Elektroautos zugutekommen.

Festhalten lässt sich, dass auf Grundlage des völkerrechtlichen Tiefseebodenregimes auch der Tiefseeboden auf einem großen Gebiet in Grundstücke unterteilt ist.³ Die Lizenznehmer haben zwar kein Grundeigentum, denn das Völkerrecht verbietet die Aneignung des Tiefseebodens durch Staaten und durch Private (Artikel 137 Absatz 1 SRÜ). Bei den Erkundungs- und Förderrechten handelt es sich aber um vermögenswerte Eigentumsrechte, und mit der Mineralienförderung erlangen die Unternehmen Privateigentum an den geförderten Mineralien (SRÜ Annex III, Artikel 1). Auch hier lässt sich die trennende Wirkung der Verwertung beobachten. Wurde einst über Konzepte für die kooperative und gemeinwirtschaftliche Verwaltung des Tiefseebodens als Gemeineigentum debattiert⁴, so stehen heute nicht nur Bergbauunternehmen, sondern auch Staaten miteinander im Wettbewerb um Erträge aus dem Tiefseebergbau. Auch das ist eine Folge des rechtlichen Designs des Tiefseebodenregimes: Das Seerechtsübereinkommen macht die Erteilung von Erkundungs- und Ausbeutungsrechten davon abhängig, dass ein entsprechender Antrag von einem Staat, in der Regel dem Heimatstaat des beantragenden Unternehmens, befürwortet wird. Der befürwortende Staat soll wie die Meeresbodenbehörde als Hüter des gemeinsamen Menschheitserbes dafür sorgen, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen – aus dem Vertrag, mit der Behörde, aus dem Seerechtsübereinkommen, den Verordnungen der Behörde sowie aus dem nationalen Recht des befürwortenden Staates – nachkommt. Eine Reihe von pazifischen Inselstaaten hat sich, unterstützt durch internationale Organisationen, für die Befürwortung von Unternehmen entschieden, weil sich die Staaten von der Besteuerung der befürworteten Unternehmen Einnahmen versprachen. So kam es zu einem Wettbewerb zwischen Staaten um die Befürwortung. In diesem Wettbewerb haben sie den auf Gewinnmaximierung ausgerichteten Unternehmen günstige

³ Relativ zur Gesamtgröße des Gebiets jenseits staatlicher Jurisdiktion ist sie mit weniger als zwei Prozent jedoch eher klein.

⁴ Hervorzuheben sind hier die Arbeiten von Elisabeth Mann Borgese für ein holistisches und demokratisches Ozean-Regime (Mann Borgese 1969; Meyer 2022).

Konditionen versprochen und so ihre eigenen Aussichten auf Erträge aus dem Tiefseebergbau geschmälert.

3 Widerstand gegen die Verwertung des Gemeinsamen

„Diese Situationen rufen das Stöhnen der Schwester Erde hervor, die sich dem Stöhnen der Verlassenen der Welt anschließt, mit einer Klage, die von uns einen Kurswechsel verlangt.“
 (LS 53)

Gegen die beschriebenen Verwertungsprozesse formiert sich Widerstand. Dieser Widerstand richtet sich nicht allein gegen steigende Pacht- und Mietpreise; er wird nicht allein durch die Angst vor den ökologischen Risiken der kommerziellen Verwertung von Ökosozialsystemen motiviert. Der Widerstand und Protest sozialer Bewegungen von Stadt-, Land- und Ozeanbewohnerinnen richtet sich auch gegen die Trennung und die Verwertung dessen, was sie als ihr Gemeinsames verstehen. Die Protestierenden weisen darauf hin, dass das Land, die Stadt und der Ozean ihr Zuhause sind, dass es sich um ihr Gemeinsames handelt, das sie selbst gestaltet haben und auch künftig durch ihre Praxis mitgestalten wollen. Sie skandalisieren, dass der Wert des Bodens, der die Erträge der Unternehmen erst ermöglicht, nicht aus deren Eigenleistungen resultiert, sondern aus vielfältigen ökologischen und sozialen Interaktionen über lange Zeiträume hinweg. Diese haben die Strukturen und Welten geschaffen, die durch die Verwertung, oft in kürzester Zeit, zerstört werden.

Eindrücklich sind die Interventionen von Pazifikbewohnerinnen und Indigenen Aktivisten, die seit 2023 auch an den Sitzungen des Rats und der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde teilnehmen, in denen die Regularien für den Tiefseebergbau verhandelt werden. Sie formulieren ein eigenes Recht auf den Ozean und einen Anspruch auf Beteiligung, wenn über die Zukunft des Tiefseebodens und damit auch über die Zukunft der Tiefseewelten und ihrer Bewohnerinnen verhandelt wird, mit denen die menschlichen Ozeanbewohnerinnen nicht nur in vielfältiger Weise materiell, sondern auch spirituell verbunden sind (vgl. Feichtner 2025).

Nicht nur in Kingston, sondern weltweit werden die Stimmen Indigenen lauter, die dem trennenden Recht des Grundeigentums und der Verwertung ihr eigenes Recht entgegenhalten (vgl. Watson 2014). Dem

Recht der trennenden Verwertung setzen sie ein Recht der Verbundenheit mit dem Land entgegen. Es ist nicht wie das moderne Recht durch die Trennung zwischen dem Subjekt der Grundeigentümerin und dem Boden als Eigentumsobjekt gekennzeichnet, sondern weist den Landbewohnerinnen die Aufgabe zu, für Land und Boden zu sorgen, und verbietet ihre Veräußerung. Irene Watson, Rechtswissenschaftlerin in Australien und Angehörige der Indigenen Völker Tanganekald und Meintangk, bringt den Konflikt zwischen dem trennenden und Leben zerstörenden Recht der Kolonisierer und ihrem eigenen Recht mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Warum bin ich verpflichtet, mich für das Recht einzusetzen und das auch deutlich nach außen zu tragen? Ich tue das, weil die Wesen des Rechts dazu verpflichtet sind – sie müssen das Lied des Rechts singen. Die Verpflichtung, das Recht zu leben, ist belastend. Besonders jetzt, da das Recht häufig und auf so vielen verschiedenen Ebenen von denen verletzt wird, die so ignorant und dominant sind, dass sie überhaupt nicht wahrnehmen, dass eine Rechtsverletzung stattgefunden hat“ (Watson 2014, 30 (eigene Übersetzung)).

Die Stadtbewohnerinnen berufen sich in ihrem Protest gegen Verwertung und Verdrängung ebenfalls darauf, dass es sich bei der Stadt um ihr gemeinsames Zuhause handelt. Sie machen ihr Recht auf Stadt als ein Recht aller Stadtbewohner*innen auf Teilhabe geltend (vgl. Lefebvre 1967; Holm 2010; Kotti & Co 2016). Außerdem fordern sie die Überführung von Privateigentum an Boden und Gebäuden in Gemeineigentum. In Berlin war die Bewegung *Deutsche Wohnen und Co. enteignen* im September 2021 mit einem Volksentscheid erfolgreich, bei dem 59,1% der abgegebenen gültigen Stimmen für die Übertragung der Wohnungsbestände von Unternehmen mit 3000 und mehr Mietwohnungen in Gemeineigentum votierten. Sie sprachen sich damit für die Ausübung eines Kollektivrechts auf Vergesellschaftung aus, das in Artikel 15 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland enthalten ist. Artikel 15 besagt unter anderem, dass Privateigentum an Grund und Boden zum Zwecke der Vergesellschaftung durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden kann. Die in Gemeineigentum überführten Wohnungen sollen gemeinwirtschaftlich unter Beteiligung von Mieterinnen und Stadtgesellschaft verwaltet werden; mit der Schaffung eines Wohnraum-Commons soll eine Alternative einerseits zur staatlichen Wohnraumversorgung und andererseits zur Versorgung durch den Markt geschaffen werden. Die Herausforderung für Juristinnen ist nun, eine passende Organisationsform zu finden und den rechtlichen Rahmen der Verwaltung

der Wohnungsbestände so auszugestalten, dass diskriminierungsfreier Zugang und diskriminierungsfreie Teilhabe sowie Mitgestaltungsrechte der Stadtbewohnerinnen gesichert sind (vgl. Deutsche Wohnen und Co enteignen 2023; Feichtner u. a. 2025b).

Da Protest und Widerstand gegen die privatisierte Verwertung sowie Zerstörung und auf die Rückgewinnung des Gemeinsamen, auf Mitgestaltung und kollektive Nutzungsrechte gerichtet sind, werden strengere Mieter- und Umweltschutzregelungen, so wichtig diese sind, den Bedürfnissen der Bewohnerinnen nicht gerecht. Gefordert ist das, was Bruno Latour mit dem Begriff „terrestrisch werden“ bezeichnet und mit der Forderung verbunden hat, die Welt, in der wir leben, mit der Welt, von der wir leben, in Einklang zu bringen (Latour 2018; Latour/Schultz 2022). Momentan produzieren die Konsum- und Produktionsweisen in den reichen Gesellschaften des sogenannten Globalen Nordens zahlreiche Externalitäten in den armen Gesellschaften des Globalen Südens. Die Welt, in der wir in Europa leben, ist abhängig von der Ausbeutung von Natur und Menschen in anderen Regionen der Welt: unsere Lebensweise ist imperial (vgl. Brand/Wissen 2017).

Die kritisierte Trennung der Welten ist jedoch nicht allein geografisch zu verstehen, sondern bezieht sich auch auf die Trennung der Operationsweisen des Wirtschaftssystems von den Materialitäten der Lebenswelten und Ökosysteme, die das gegenwärtige kapitalistische Wirtschaftssystem nach und nach zerstört (vgl. Charbonnier 2022). Die Zerstörung des Gemeinsamen erscheint ihm als Externalität. Das Wirtschaftssystem kann solche Externalitäten allein durch Kommunikationen internalisieren, die es versteht – beispielsweise durch die Bepreisung von CO₂ oder die Besteuerung von Benzin. Die Enzyklika kritisiert solche Marktlösungen (LS 109–111, 141). Die Kritik bringt zum Ausdruck, dass dieser Umgang mit den zerstörerischen und trennenden Effekten wirtschaftlicher Ausbeutung nicht ausreicht. Die Internalisierung von Externalitäten durch Besteuerung und Bepreisung, aber auch strengere Regeln zum Schutz von Umwelt und Menschen können unsere Beziehungen zur Welt und zueinander nicht reparieren.⁵ Um terrestrisch zu werden und das Gemeinsame zu erhalten, sind stattdessen Antworten gefragt, die an der Beziehungsweise ansetzen. Das heißt hier: Statt an einer Versorgungs- und Lebensweise festzuhalten, die Abfall und Trennung produziert und

⁵ Edenhofer und Flachsland kritisieren ihrerseits die Kritik der Enzyklika an Marktlösungen (Edenhofer/Flachsland 2015).

Lebendigkeit zerstört, wäre eine Versorgungsweise zu implementieren, die zirkulär ist, an Suffizienz orientiert und an der Würde der Kreaturen (vgl. Grossarth 2024; Degen u. a. 2016).

4 Recht der Commons für den Erhalt des Gemeinsamen

„... ein Verzicht darauf, die Wirklichkeit in einen bloßen Gebrauchsgegenstand und ein Objekt der Herrschaft zu verwandeln.“
 (LS II)

Commons bieten ein Konzept und eine Form, die die Anliegen der Zirkularität, der Verbundenheit und der Teilhabe aufnehmen. Die schon genannten sozialen Bewegungen kämpfen zum einen für den Erhalt von Commons; zum anderen schaffen sie neue Commons durch ihre Praxis, etwa indem sie sich leere Gebäude und Brachen aneignen und sie in einer Weise nutzen, die durch gleichrangige Beziehungen der Teilhabe, der Sorge und der Solidarität gekennzeichnet sind (vgl. Milburn/Russel 2019; Micciarelli 2021; Stengers/Gutwirth 2016). Commons sind hier nicht naturalistisch zu verstehen; der Begriff bezeichnet soziale Systeme, die um gemeinsam geschaffene, genutzte, verwaltete und gepflegte Dinge oder Ressourcen entstehen. Dabei besteht eine Wechselbeziehung zwischen der Gemeinschaft der Nutzenden und dem genutzten Gut: Die Gemeinschaft wird durch die gemeinsame Praxis und das Gut durch die Gemeinschaft, die es hervorbringt, pflegt oder verwaltet, als Gemeinsames konstituiert (vgl. Marella 2017, 68). Nach dieser Auffassung sind also nicht bestimmte Güter Commons, etwa die in der Wirtschaftswissenschaft wegen ihrer freien Zugänglichkeit und gleichzeitigen Nutzbarkeit als Gemeingüter qualifizierten Güter. Vielmehr können alle möglichen Dinge durch Praxis – durch Commoning – zu einem Teil von Commons werden, darunter Naturgüter, soziale Infrastrukturen und Gebäude, wenn sie Gegenstand einer kollektiven Nutzung sind. Commons überschreiten die Trennung von öffentlich und privat, denn auch Dinge, die sich im Eigentum von Staat und Kommunen oder von Privatpersonen befinden, können durch die Nutzung einer Gemeinschaft von Nutzenden zu Commons werden (vgl. Blomley 2008). Ein vielzitiertes Beispiel für städtisches Commoning ist die Besetzung des ehemaligen *Asilo Filangieri*, ein Gebäude aus dem 16. Jahrhundert im Zentrum Neapels, und seine Nutzung durch Künstler und Wissensarbeiterinnen.

Nach Verhandlungen erlaubte die Stadt Neapel nicht nur den Besetzerinnen die Nutzung, sondern einer offenen Gemeinschaft von Nutzenden. Letztere verabschiedete eine Erklärung, die die Prinzipien der Nutzung darlegt und die im Nachhinein vom Stadtrat rechtlich genehmigt wurde (Marella 2017; Micciarelli 2021).

Um von der geltenden Rechtsordnung anerkannt zu werden, um bestehen zu können, das zeigt auch das Beispiel aus Neapel, brauchen Commons auch Recht – rechtliche Organisationsformen und Rechte, die sie gegen Einhegungen, staatliche Intervention und privatisierte Verwertung schützen. Um Recht für Commons nutzbar zu machen, kommen oft kreative rechtliche Designs zum Einsatz, die als Legal Hacks bezeichnet werden (vgl. Orsi 2017; Micciarelli 2022; Barthel 2020).

In der Entwicklung eines Rechts für die Commons arbeiten Rechtswissenschaftlerinnen mit Aktivisten zusammen. Rechtswissenschaftler unterstützen den Kampf um die Wiederaneignung des Gemeinsamen, indem sie die Forderungen der sozialen Bewegungen so rekonstruieren, dass sie für die bestehende Rechtsdogmatik anschlussfähig werden und von Rechtsanwendenden wie Gerichten und Behörden verstanden und aufgegriffen werden können. Die italienische Rechtswissenschaftlerin Maria Rosaria Marella und der italienische Rechtswissenschaftler Ugo Mattei haben in beeindruckender Weise aufgezeigt, wie das Recht des Privateigentums so interpretiert werden kann, dass es auch Commons zugute kommt. Sie haben Vorschläge unterbreitet, wie aus Commons kollektive Nutzungsrechte abgeleitet und wie Commons als eigene Eigentumskategorie anerkannt werden können. Dabei wird ihre Arbeit sowohl stark von der Praxis der sozialen Bewegung als auch von der Rechtstheorie und Rechtsprechung informiert (vgl. Mattei u. a. 2019; Marella 2017; Marella 2019).

Marella argumentiert für eine Interpretation des Privateigentums, wonach kollektive Nutzungsrechte eines Commons das Recht der Privat-eigentümer, etwa an Grundstücken und Gebäuden, beschränken können. Sie stützt ihre Auslegung einerseits auf eine Eigentumskonzeption, die sogenannte Bündeltheorie, die Eigentum als ein Bündel einzelner Rechte und Berechtigungen versteht, die auf verschiedene Einzelpersonen und Kollektive verteilt werden können, andererseits auf die durch das Recht anerkannte Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Die Nutzenden eines Commons sollen, so Marella, dann ein kollektives Nutzungsrecht auch gegen den Willen der Eigentümerinnen der genutzten Sache haben, also beispielsweise eines leerstehenden und von

den Nutzenden besetzten Hauses, wenn die Nutzung von Bedeutung für die Verwirklichung fundamentaler Menschenrechte ist (vgl. Marella 2017). Ist das der Fall, dann sollen die Eigentümerinnen die Nutzung dulden müssen. Mit der Metapher der Bündeltheorie gesprochen: Der Eigentümerin fehlt nun aus dem Bündel die Berechtigung, andere von ihrem Eigentum auszuschließen und die Nutzung zu untersagen. Erkennen Gerichte ein solches Nutzungsrecht an, dann geht damit zugleich die Anerkennung einher, dass die Sozialpflichtigkeit des Eigentums in dieser Konstellation nicht vom Staat durch gesetzliche Beschränkung der Eigentumsrechte durchgesetzt wird,⁶ sondern durch die Gemeinschaft der Nutzenden.

Diese Interpretation des Eigentumsrechts steht in der Tradition von Ansätzen, die im frühen 20. Jahrhundert das individualistische Eigentumsverständnis überwinden und Eigentum als soziale Funktion verstehen wollten (vgl. Duguit 1920).⁷ Außerdem knüpft Marella hier an die nach dem italienischen Juristen Stefano Rodotà benannte 2007 vom italienischen Justizminister eingesetzte Rodotà-Kommission an. Diese sah in ihrem Bericht zu einer Reform des italienischen *codice civile* die Aufnahme einer neuen Eigentumskategorie der *beni communi* vor. Auch dies sollten Güter sein, denen eine besondere Bedeutung für die Verwirklichung von Grundrechten zukommt. Der Entwurf führte zwar nicht zu einer Gesetzesänderung, hinterließ aber, so Marella, Spuren in der Rechtsprechung der italienischen Gerichte (Marella 2017). Da auch das deutsche Recht sowohl die Bündelkonzeption als auch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums kennt, ist die Argumentation MARELLAS auch für die Interpretation des deutschen Rechts und insbesondere der Eigentumsgarantie in Artikel 14 Grundgesetz relevant.

Ähnlich wie Marella argumentieren Ugo Mattei und seine Koautoren für eine Neuinterpretation des Eigentumsrechts. Während Marella sich auf die Auslegung des italienischen Rechts und die Sprachpraxis italienischer Gerichte konzentriert, verdeutlichen Mattei u. a. die Möglichkeiten einer Interpretation des Eigentumsrechts der Europäischen Menschenrechtskonvention mit dem Ziel des Schutzes von Commons

⁶ So aber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums vgl. Däubler 1976 und Ridder 1975).

⁷ In der deutschen Rechtswissenschaft betonte vor allem Wieacker die soziale Funktion des Eigentums (vgl. Wieacker 1953), ohne sich jedoch explizit auf Duguit zu beziehen (vgl. Auer 2014; Winkler 2014).

(Mattei u. a. 2019).⁸ Für sie lassen sich Commons weder mit der Unterscheidung zwischen privat und öffentlich noch mit der Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt erfassen, die das moderne Recht prägen. Stärker als Marella, für die sich Rechte an Commons mit dem Eigentumsschutz des liberalen Rechts vereinbaren lassen, kontrastieren Mattei u. a. daher das Recht der Commons mit dem individualistischen Recht des Privateigentums der westlichen Moderne. Letzteres verstehe das Eigentum als von Materialität abstrahiertes Vermögen eines Rechtssubjekts in Bezug auf ein Rechtsobjekt. Commons überwinden jedoch diese Binarität; sie entstehen ja gerade erst durch die zirkulären, horizontalen und generativen Gebrauchs- und Nutzungsbeziehungen zwischen einem Gut und einer Gemeinschaft von Nutzenden, die sich wechselseitig konstituieren. Die Subjektivität der Individuen ergebe sich hier sowohl aus den Beziehungen zum genutzten Gut als auch zu den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft, die sich durch die Nutzungs- und Gebrauchsbeziehungen bildet.

Während Mattei u. a. stärker als Marella an Indigene Rechtstraditionen anknüpfen, um ihre Argumentation für eine transformative Interpretation des Eigentumsschutzes zu begründen, machen auch sie den Rechtsschutz eines Commons davon abhängig, dass der kollektive Gebrauch für die Realisierung fundamentaler Menschenrechte notwendig ist (Mattei u. a. 2019, 246). Anknüpfungspunkte für die von ihnen vorgeschlagene Interpretation des Eigentumsschutzes der Europäischen Menschenrechtskonvention finden sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Darunter die Fälle, in denen der Gerichtshof den Schutz illegaler Behausungen durch das Recht auf Familie und Privatheit mit der Begründung anerkannt hat, dass die Behausungen durch die Beziehungen der Bewohner*innen zu einem Zuhause geworden sind (vgl. Mattei u. a. 2019, 243).

Diese stark von Indigenem Recht inspirierte Rechtsinterpretation zum Schutz von Commons als „zirkuläre und ökologische Rechtskonstruktion“ (Mattei u. a. 2019, 244) kann neben dem Schutz von Commons in der Stadt und auf dem Land auch dem Schutz von Beziehungssystemen

⁸ Artikel 1, 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Wurde im Europarat zunächst von einzelnen Regierungen die Auffassung vertreten, dass allenfalls das der Lebenshaltung dienende Eigentum menschenrechtlich geschützt werden sollte, geht der Eigentumsschutz der EMRK heute weit darüber hinaus. Neben den vermögenswerten Individualrechten erfasst er auch „legitime Erwartungen“.

dienen, deren Zerstörung die Ozeanbewohnerinnen durch den Tiefseebergbau fürchten. Aktuell fordern Indigene von der Meeresbodenbehörde nicht nur die Anerkennung ihres Rechts auf „freie, vorherige und informierte Zustimmung“ zum Tiefseebergbau, wenn dieser ihre Interessen beeinträchtigt.⁹ Sie arbeiten auch gemeinsam mit Staatenvertretern in einer Arbeitsgruppe an Vorschlägen zum Schutz ihres immateriellen Kulturerbes und bringen in diese Arbeit das Konzept der spirituellen Ökologie ein. Damit soll die Verknüpfung immaterieller kultureller (Rechts-)Praktiken mit materiellen ökologischen Elementen erfasst werden (vgl. UCH 2023; Kaho'ohalahala u. a. 2024).

5 Rechte der Natur

*„... eine Beziehung verantwortlicher Wechselseitigkeit zwischen dem Menschen und der Natur“
(LS 67)*

Die rechtliche Anerkennung von Commons kann auch als Antwort auf Forderungen nach Rechten der Natur verstanden werden. Die Commons der Ozeanbewohnerinnen sind sozialökologische Beziehungssysteme, die materielle und spirituelle, soziale und ökologische Beziehungen zu Ozean, Tiefseeboden, ihren geologischen Formationen und biologischen Kreaturen umfassen. Die Beziehungen zu Ozean und Land werden zugleich als rechtliche Beziehungen verstanden. Praktiken der Nutzung, der Pflege und Versorgung sind durchdrungen und untrennbar verknüpft mit Rechtspflichten. Die Anerkennung von Commons durch staatliches und internationales Recht bietet eine Möglichkeit, das rechtliche und sozialökologische Beziehungssystem als Ganzes anzuerkennen und vor Zerstörung zu schützen.

Das hat zwei Vorteile für das Anliegen der Transformation von Beziehungsweisen mit dem Ziel sozialer und ökologischer Gerechtigkeit. Erstens werden die in den Commons praktizierten Beziehungen der Sorge, Pflege und Bewahrung des Gemeinsamen in seinen ökologischen und

9 Artikel 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte Indigener Völker von 2007 fordert, dass Staaten mit Indigenen kooperieren und sie konsultieren, um ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung zu erhalten, bevor sie Maßnahmen ergreifen, die die Indigene Gemeinschaft beeinträchtigen könnten.

sozialen Dimensionen durch staatliches Recht abgesichert. Zweitens wirkt die rechtliche Anerkennung von Commons auf staatliche Regierungsweisen zurück. Sie schafft die Grundlage für Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen – wie Kommunen und Internationalen Organisationen – auf der einen Seite und gesellschaftlichen Kollektiven sowie Indigenen Gemeinschaften auf der anderen Seite in Commons Public Partnerships. Diese können Selbstbestimmung stärken und letztlich auch die Regierungsform des Staates nachhaltig verändern (Marella 2017; Helfrich/Bollier 2019; Schubel 2025).

Werden die heute viel diskutierten Rechte der Natur als sozial-ökologische Rechte von Commons konzipiert (vgl. Linzey 2024; Cárdenas/Turp 2023), dann wird einerseits vermieden, dass Natur als vom Menschen und menschlichen Gemeinschaften getrennt existierendes, schützenswertes Gut angesehen wird. Andererseits verhindert diese Konzeption, dass Rechte der Natur lediglich zu einem weiteren – wenn auch sehr gewichtigen – Posten in Abwägungsprozessen werden, durch die heute regelmäßig Konflikte zwischen Umweltschutz auf der einen und wirtschaftlichen Interessen auf der anderen Seite aufgelöst werden. Stattdessen könnten die Rechte der Natur als Rechte von Commons einen Prozess der Sozialisierung in Gang setzen, verstanden als ein Prozess der Herstellung „verantwortlicher Wechselseitigkeit zwischen dem Menschen und der Natur“ (LS 67; vgl. Blumenfeld 2024).

6 Niemand ist aus der Geschwisterlichkeit ausgeschlossen?

„Wir müssen uns bewusst werden,
dass unsere eigene Würde auf dem Spiel steht.“
(LS 160)

Während an vielen Orten der Welt Bewohnerinnen für die Rechte von Commons streiten, werden die Kräfte stärker und spürbarer, die von der Zerstörung des Gemeinsamen profitieren. Immer mehr Akteure, darunter Regierungen und Investoren, versuchen gar nicht mehr die Verwertung des Gemeinsamen als gemeinwohlförderlich zu rechtfertigen. So erscheint die aktuelle Situation manchen als ein „Endzeit-Faschismus“ (Klein/Taylor 2025), in dem die Zerstörung der Lebensgrundlagen von großen Teilen der Weltbevölkerung, ihre Vertreibung und Vernichtung, ihre Exklusion und Inhaftierung bewusst herbeigeführt wird.

Die Völkermordkonvention von 1948 erfasst die „vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für [eine] Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen“ als Genozid (Artikel II Nr. 3). Genozide und Vertreibungen zerstören die betroffenen Gruppen, ihre materiellen, spirituellen und kulturellen Lebensbedingungen. Ermöglicht werden sie durch Praktiken der Dehumanisierung; ihre Konsequenz ist nicht nur die physische Zerstörung menschlichen und nichtmenschlichen Lebens, sondern auch die Zerstörung des Gemeinsamen (Feichtner u. a. 2025a). Doch auch diejenigen, die aktiv auf die Zerstörung des Gemeinsamen hinwirken und diejenigen, die zuschauen und die durch ihre Lebensweisen und Konsumgewohnheiten zutiefst in das Unrecht verstrickt sind, verlieren ihre Würde (vgl. LS 160).

Nur durch eine andere Praxis, nur durch ein anderes Verhalten und eine andere Beziehungsweise kann, wie es Papst Franziskus ausgedrückt hat, auch ein „Gefühl der eigenen Würde“ (LS 212) wiedererlangt werden.

Literaturverzeichnis

- Adamczak, Bini** (2017): Beziehungsweise Revolution. 1917, 1968 und kommende. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Adkins, Lisa; Cooper, Melinda; Konings, Martijn** (Übersetzung: Heinemann, Enrico) (2024): Die Asset-Ökonomie. Eigentum und die neue Logik der Ungleichheit. Hamburg: Hamburger Edition.
- Akbar, Amna A.** (2023): Non-reformist Reforms and Struggles over Life, Death, and Democracy. In: Yale Law Journal 132, 2497–2577.
- Auer, Marietta** (2014): Der privatrechtliche Diskurs der Moderne. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Baars, Grietje** (2019): The Corporation, Law and Capitalism. A Radical Perspective on the Role of Law in the Global Political Economy. Berlin: Brill.
- Bachmann, Claudius; Heimbach-Steins, Marianne** (2024): Ganzheitliche Ökologie und globales Gemeinwohl – 10 Jahre Laudato Si'. Konzept des Jahrbuchs für Christliche Sozialwissenschaften, Band 66/2025 (JCSW online), I–II. online unter <https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/jcsw/libraryFiles/downloadPublic/155>.
- Barthel, Bettina** (2020): Legal hacking und seine praktischen Dimensionen am Beispiel des Mietshäuser Syndikats. In: juridikum 3, 366–375.
- Bhandar, Brenna** (2018): Colonial Lives of Property. Law, Land, and Racial Regimes of Ownership. Durham: Duke University Press.
- Blomley, Nicholas** (2008): Enclosure, Common Right and the Property of the Poor. In: Social Legal Studies 17 (3). 311–331.

- Blumenfeld, Jacob** (2024): Socialising Nature. How We Can Live Together Without Exploiting Each Other? This is the Work of Socialising Nature. In: The Break-Down.
- Boysen, Sigrid** (2021): Die postkoloniale Konstellation. Natürliche Ressourcen und das Völkerrecht der Moderne. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Brand, Ulrich; Wissen, Markus** (2017): Imperiale Lebensweise. Zur Ausbeutung von Mensch und Natur im globalen Kapitalismus. München: oekom.
- Britton-Purdy, Jedediah; Singh Grewal, David; Kapczynski, Amy; Rahmann, K. Sabeel** (2020): Building a Law-and-Political-Economy Framework. In: *The Yale Law Journal* 129, 1784–1835.
- Charbonnier, Pierre** (2022): Überfluss und Freiheit. Eine ökologische Geschichte der politischen Ideen. Frankfurt a. M.: S. Fischer.
- Christophers, Brett** (2023): Our Lives in Their Portfolios. Why Asset Managers Own the World. London: Verso Books.
- Crane, Rich; Laing, Chris; Littler, Kate; Moore, Kathryn; Callum, Roberts; Thompson, Kirsten; Vogt, Declan; Scourse, James** (2024): Deep-Sea Mining Poses an Unjustifiable Environmental Risk. In: *Nature Sustainability* 7, 834–836.
- Däubler, Wolfgang** (1976): Eigentum und Recht in der BRD. In: Däubler, Wolfgang; Sieling-Wendeling, Ulrike; Welkoborsky, Horst (Hg.): Eigentum und Recht. Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs im Kapitalismus. Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag, 141–269.
- Degen, Kim Jana; Doka, Gabor; Frohofer, Fred; Gröbly, Thomas; Helfrich, Silke; Hofer, Andreas; Vontobel, Werner; Widmer, Hans E.** (2016): Nach Hause kommen. Nachbarschaften als Commons. Baden (Schweiz): Edition Volles Haus.
- Deutsche Wohnen & Co enteignen** (2023): Gemeingut Wohnen. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts für Berlins vergesellschaftete Wohnungsbestände. Berlin.
- D'Souza, Radha** (2021): Land, People and Places. Double Visions and Corporate Land Ownership. In: Bartel, Robin; Carter, Jennifer (Hg.): *Handbook on Space, Place and Law*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 350–364.
- Duguit, Léon** (1920): Les transformations générales du droit privé depuis le Code Napoléon. Paris: Hachette Livre BNF.
- Edenhofer, Ottmar; Flachsland, Christian** (2015): Laudato si'. Die Sorge um die globalen Gemeinschaftsgüter. In: *Stimmen der Zeit* 140, 579–591.
- Feichtner, Isabel** (2019a): Mining for Humanity in the Deep Sea and Outer Space: The Role of Small States and International Law in the Extraterritorial Expansion of Extraction. *Leiden Journal of International Law* 32 (2), 255–274.
- Feichtner, Isabel** (2019b): Sharing the Riches of the Sea. The Redistributive and Fiscal Dimension of Deep Seabed Exploitation. In: *European Journal of International Law* 30 (2), 601–633.
- Feichtner, Isabel** (2022): Koloniales Wirtschaftsrecht und der Wert der Kolonisation. In: Dann, Philipp; Feichtner, Isabel; Bernstoff, Jochen von (Hg.): (Post) Koloniale Rechtswissenschaft. Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft. Tübingen: Mohr Siebeck, 189–229.
- Feichtner, Isabel** (2025): Bodenschätzte. Über Verwertung und Vergesellschaftung. Hamburg: Hamburger Edition.

- Feichtner, Isabel; Tiedeke, Anna Sophia; El Mahmoud, Khale; Katsoni, Spyridoula (Sissy) (2025a):** What's in a Name? Genocide, the Universal and the Common in International Law. In: Völkerrechtsblog, 17.09.2025. <https://doi.org/10.17176/20250917-175218-0>.
- Feichtner, Isabel; Heeg, Susanne; Wihl, Tim (2025b):** „Deutsche Wohnen & Co. Enteignen“ in Berlin (Germany). Socializing Housing at a Large Scale. In: Russell, Bertie; Bianchi, Iolanda (Hg.): Radical Municipalism. The Politics of the Common and the Democratization of Public Services. (im Erscheinen).
- Gabor, Daniela; Kohl, Sebastian (2022):** My Home Is an Asset Class. Study About the Financialization of Housing in Europe. Brüssel: Funded by the GREENS/EFA in the European Parliament.
- Grossarth, Jan (2024):** Bioökonomie und Zirkulärwirtschaft im Bauwesen. Eine Einführung. Heidelberg: Springer Verlag.
- Heinrich Böll Stiftung (2025):** Rechte der Natur. Für eine gerechtere Mensch-Natur-Beziehung, online unter <<https://www.boell.de/de/rechte-der-natur>>, abgerufen 02.05.2025.
- Helfrich, Silke; Bolliger, David (2019):** Frei, Fair und Lebendig. Die Macht der Commons. Bielefeld: transcript.
- Holm, Andrej (2010):** Wir Bleiben Alle! Gentrifizierung. Städtische Konflikte um Aufwertung und Verdrängung. Münster: Unrast Verlag.
- Kaho'ohalahala, Solomon; TePa Mataiapo, Imogen Ingram; Lindsey III, Ekolu; Tau, Joey; Teavai-Murphy, Hinano (2024):** Submission to the Intersessional Working Group on Intangible Underwater Cultural Heritage, online unter <<https://www.ifa.org.jm/wp-content/uploads/2024/06/Submission-UCH-Specific-Indigenous-representatives-organizations.pdf>>, abgerufen 02.05.2025.
- Klein, Naomi; Taylor, Astra (2025):** The Rise of End Times Fascism. In: The Guardian vom 13.05.2025.
- Klingenmeier, Anne (2025):** Das Ökosystem Boden. Darum sollte Boden nicht versiegelt werden: Über das Leben im Untergrund. In: Feichtner, Isabel; Heeg, Susanne; Klingenmeier, Anne; Langlotz, Gesine; Schubel, Katja (Hg.): Stadt – Land – Boden. Verbindende Bodenpolitik zwischen Stadt und Land. Bielefeld: transcript, 81–93.
- Kotti & Co (2016):** Alles muss man selber machen. Multi-Layer-Organizing für eine soziale Wohnraumversorgung in Berlin. In: Suburban 4 (2 und 3), 121–126.
- Latour, Bruno (2016):** The Immense Cry Channeled by Pope Francis. Translated by Stephen Muecke. In: Environmental Humanities 8 (2), 251–255.
- Latour, Bruno (2018):** Das terrestrische Manifest. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Latour, Bruno; Schultz, Nikolaj (2022):** Zur Entstehung einer ökologischen Klasse. Ein Memorandum. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Lefebvre, Henri (1967):** Le droit à la ville. In: L'Homme et la société 6 (1), 29–35.
- Lindgren, Tim (2018):** Ecocide, genocide and the disregard of alternative life-systems. In: The International Journal of Human Rights 22 (4), 525–549.
- Linzey, Thomas (2024):** On the Nature Rights Movement, online unter <<https://humanize.today/podcast/thomas-linzey-on-the-nature-rights-movement/>>, abgerufen am 02.05.2025.

- Mann Borgese, Elisabeth** (1969): Lecture on the Ocean Regime. In: Elisabeth Mann Borgese Archives. Dalhousie University. MS-2-744. Box 139. Folder 16. Halifax: Dalhousie University.
- Marella, Maria Rosaria** (2017): The Commons as a Legal Concept. In: Law and Critique 28 (1), 61–68.
- Marella, Maria Rosaria** (2019): The Law of the Urban Common(s). In: South Atlantic Quarterly 118 (4), 877–893.
- Mattei, Ugo; Albanese, Rocco Alessio; Fisher, Ryan J.** (2019): Commons as Possessions. The Path to Protection of the Commons in the ECHR System. In: European Law 25 (3), 230–250.
- Mattei, Ugo; Salomon, Margot E.** (2023): From Poverty and Development to People's International Law. In: Buchanan, Ruth; Eslava, Luis; Pahuja, Sundhya (Hg.): The Oxford Handbook of International Law and Development. Oxford: Oxford University Press, 733–788.
- Meyer, Tirza** (2022): Elisabeth Mann Borgese and the Law of the Sea. Leiden: Brill.
- Micciarelli, Giuseppe** (2021): Path for New Institutions and Urban Commons. Legal and Political Acts for the Recognition of Urban Civic and Collective Use Starting from Naples, online unter <https://archive.urbact.eu/sites/default/files/path_for_new_institutions_and_urban_commons_-_giuseppe_micciarelli_3.pdf>, abgerufen am 02.05.2025.
- Micciarelli, Giuseppe** (2022): Hacking the Legal. The Commons Between the Governance Paradigm and Inspirations Drawn from the 'Living History' of Collective Land Use. In: Savini, Federico; Ferreira, António; Schönfeld, Kim von (Hg.): Post-Growth Planning: Cities Beyond the Market Economy. London: Routledge, 112–125.
- Milburn, Keir; Russel, Bertie T.** (2019): Public-Common Partnerships. Building New Circuits of Collective Ownerships, online unter <https://cdn.prod.website-files.com/62306a0b42f386df612fe5b9/637d64a5c122ca1b42b8e43f_Public-Common%20Partnerships.pdf>, abgerufen 02.05.2025.
- Orsi, Janelle** (2017): Three Legal Principles for Organizations Rebuilding the Commons. In: Scanlan, Melissa K. (Hg.): Law and Policy for a New Economy. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 119–136.
- Petersen, Sven; Haeckel, Matthias; Steffen, Jan** (2019): Mineralische Rohstoffe aus der Tiefsee. Entstehung, Potential und Risiken. Kiel: Geomar.
- Pistor, Katharina** (2020): Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Ridder, Helmut** (1975): Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Schubel, Katja** (2025): Mit dem Rechtsinstrument der Commons-Public-Partnership zur Demokratisierung von Bodenbeziehungen. In: Feichtner, Isabel; Heeg, Susanne; Klingemeier, Anne; Langlotz, Gesine; Schubel, Katja (Hg.): Stadt – Land – Boden. Verbindende Bodenpolitik zwischen Stadt und Land. Bielefeld: transcript, 373–392.
- Stengers, Isabelle; Gutwirth, Serge** (2016): Le droit à l'épreuve de la résurgence des commons. In: Revue juridique de l'environnement 2, 306–343.

- The Metals Company** (2025): World First. TMC USA Submits Application for Commercial Recovery of Deep-Sea Minerals in the High Seas Under U.S. Seabed Mining Code, Pressemitteilung, 29.04.2025.
- Tzouvala, Ntina** (2020): Capitalism As Civilisation. A History of International Law. Cambridge: Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/9781108684415>.
- UCH: Intersessional working group on Underwater Cultural Heritage** (2023): Bericht über drei Treffen der Arbeitsgruppe (24.8., 5.9., 13.9.2023), online unter <<https://www.ifa.org.jm/wp-content/uploads/2023/10/UCH.pdf>>, abgerufen 02.05.2025.
- Vega Cárdenas, Yenny; Turp, Daniel** (Hg.) (2023): A Legal Personality for the St. Lawrence River and other Rivers of the World. Québec: Éditions JFD.
- Watson, Irene** (2014): Aboriginal Peoples, Colonialism and International Law. Raw Law. London: Routledge.
- Wesche, Thilo** (2023): Die Rechte der Natur. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Wieacker, Franz** (1938): Bodenrecht. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.
- Wieacker, Franz** (1953/2015): Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft. Wieder abgedruckt in: Grundmann, Stefan; Micklitz, Hans-W.; Renner, Moritz (Hg.): Privatrechts-theorie. Tübingen: Mohr Siebeck, 832–859.
- Winkler, Viktor** (2014): Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft. Franz Wieackers „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ und die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Wolfe, Patrick** (2006): Settler Colonialism and the Elimination of the Native. In: Journal of Genocide Research 8 (4), 387–409.

Kirchliche Dokumente

- LS – Franziskus** (2015): Enzyklika Laudato si’ – Über die Sorge für das gemeinsame Haus. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 202).

Über die Autorin

Isabel Feichtner, Prof. Dr. jur., Professorin für Öffentliches Recht und Wirtschaftsvölkerrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
Email: feichtner@jura.uni-wuerzburg.de